

BEWERTUNG AUSLÄNDISCHER BERUFSABSCHLÜSSE DURCH DIE HANDWERKSKAMMER CHEMNITZ

Informationen zum neuen Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG)

WORUM GEHT ES BEIM SO GENANTEN ANERKENNUNGSGESETZ?

- Rechtsanspruch auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren

Durch das ab dem 1. April 2012 in Kraft tretende „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (kurz: Anerkennungsgesetz) erhalten alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Berufsabschluss.

Für die handwerklichen Berufe sind die Handwerkskammern zuständige Stellen für die Durchführung von Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren und für die Ausstellung von Gleichwertigkeitsbescheinigungen.

- Ziele

Die Gleichwertigkeitsbescheinigung der Handwerkskammer

- schafft Transparenz über ausländische Berufsqualifikationen,
- erleichtert die Integration von Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt,
- bietet eine Grundlage für zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen im Anschluss an das Verfahren, soweit wesentliche Qualifikationsunterschiede festgestellt werden.

Inhaber einer vollen Gleichwertigkeitsbescheinigung erhalten die gleichen Berechtigungen wie Personen mit einem deutschen Prüfungszeugnis. Es handelt sich allerdings nicht um eine Zuerkennung eines inländischen Abschlusses: Personen, die eine Gleichwertigkeitsbescheinigung mit einer Meisterprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung erhalten, haben daher einen Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle, dürfen aber nicht den Titel „Handwerksmeister/in“ führen.

WER KANN DAS VERFAHREN DURCHLAUFEN?

Ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit kann jede Person beantragen, die

- über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und
- beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben (Nachweis nur bei Nicht-EU/EWR/Schweiz-Bürgern und Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der EU/EWR/Schweiz haben, erforderlich).

Das Verfahren ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom jeweiligen Aufenthaltsstatus.

Das Verfahren ist nicht für formal ungelernete Personen möglich. Dies sind Personen, die über keinen Berufsabschluss aus einem anderen Staat verfügen.

WAS IST GEGENSTAND DES VERFAHRENS?

In dem Verfahren wird ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit einer deutschen Referenzqualifikation (= deutscher Ausbildungsnachweis, der die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten belegt) verglichen.

Die deutsche Referenzqualifikation muss auf Bundesrecht beruhen. Im Handwerk können Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für

- alle handwerklichen Ausbildungsberufe,
- alle Meisterberufe und
- alle sonstigen auf Bundesrecht beruhenden Fortbildungsabschlüsse durchgeführt werden.

Die deutsche Referenzqualifikation ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung festzulegen.

Dies geschieht in Absprache (= Einvernehmen) zwischen dem/der Antragsteller/-in und der zuständigen Handwerkskammer.

Die Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgt anhand des aktuell gültigen deutschen Abschlusses als Referenzqualifikation.

WELCHE UNTERLAGEN WERDEN BENÖTIGT?

- Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache (= Teil des Antragsformulars der Handwerkskammer)
- Original oder beglaubigte Kopie eines Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass)
- Originalzeugnis oder beglaubigte Kopie des im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises mit deutscher Übersetzung (durch öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer; siehe auch Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank: www.justiz-dolmetscher.de)
- soweit erforderlich: Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen mit deutscher Übersetzung
- soweit erforderlich: Nachweise über sonstige Befähigungsnachweise mit deutscher Übersetzung
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt wurde (= Teil des Antragsformulars)

Bei Anträgen aus dem Ausland sollen keine Originalunterlagen, sondern beglaubigte Kopien an die Kammer gesendet werden. Im Einzelfall kann die Kammer zur Verfahrenserleichterung auf Beglaubigungen und ggf. auch auf Übersetzungen verzichten.

WIE LÄUFT DIE GLEICHWERTIGKEITSPRÜFUNG AB?

- Die Handwerkskammer überprüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen dem im Ausland erworbenen Berufsabschluss und dem deutschen Berufsabschluss (Referenzqualifikation) bestehen.
- Die Handwerkskammer prüft weitergehend, ob festgestellte wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen durch sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können.
- Wenn die Handwerkskammer keine ausreichenden Nachweise oder erforderlichen Informationen für ihre Prüfung vom Antragsteller oder aufgrund eigener Informationen erhalten kann, ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der für einen Vergleich mit der inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durchzuführen. Eine Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Methoden, z. B. durch Arbeitsproben oder Fachgespräche, erfolgen.

WELCHE ERGEBNISSE SIND NACH ABSCHLUSS DES VERFAHRENS MÖGLICH?

- Wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden, wird eine vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Inhaber einer Gleichwertigkeitsbescheinigung werden rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Berufsabschluss. Ein deutscher Abschluss wird jedoch nicht verliehen, sodass auch kein deutsches Prüfungszertifikat ausgehändigt wird.
- Wenn wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte festgestellt werden, wird die Gleichwertigkeit zum Teil festgestellt. Die positiv vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede werden konkret beschrieben.
- Werden wesentliche Unterschiede zu einer Meisterqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerk (reglementierter Beruf) festgestellt, kann die Handwerkskammer die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung verlangen (Ausgleichsmaßnahme), um zu einer Gleichwertigkeit zu kommen.
- Wenn zwischen den Berufsqualifikationen keinerlei Übereinstimmungen bestehen, wird die fehlende Gleichwertigkeit festgestellt.

WIE LANGE DAUERT DAS VERFAHREN?

- Wenn die Unterlagen vollständig sind, beginnt die Handwerkskammer mit der Gleichwertigkeitsprüfung.
- Ab 1.12.2012 soll das Verfahren in der Regel nicht länger als 3 Monate dauern. Die Entscheidungsfrist kann in schwierigen Fällen einmalig verlängert werden.
- Die Entscheidungsfrist läuft nicht, solange die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen (Fristhemmung).
- Soweit eine Qualifikationsanalyse durchgeführt wird, etwa weil Nachweise nicht erbracht werden können, ist die Entscheidungsfrist ebenfalls gehemmt.

WAS KOSTET DAS VERFAHREN?

- Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Kosten sind vom/von der Antragsteller/-in zu tragen, soweit diese nicht durch andere Stellen (z. B. SGB II und III) übernommen werden.
- Der Gebührenrahmen ist in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt. Da der Aufwand für die Durchführung der Verfahren vom jeweiligen Einzelfall abhängt, gibt es keine einheitlich festgelegte Gebühr. Über die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens informiert die Handwerkskammer individuell.
- Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.

BERATUNGSLEISTUNGEN DER HANDWERKSKAMMER

- Die Handwerkskammer berät über die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Abschluss überprüfen zu lassen. Sie informiert über das gesamte Verfahren. Zur Unterstützung bei Sprachproblemen können Interessenten/innen auf eigene Kosten auch einen/eine Dolmetscher/in zur Beratung der Handwerkskammer hinzuziehen.
- Nach Abschluss des Verfahrens berät die Handwerkskammer bei Bedarf über Qualifizierungsangebote des Handwerks und verweist ggf. an weitere Beratungsstellen.

WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

- Informationen finden Sie unter www.zdh.de
- Antragsformulare der Kammer finden Sie unter www.hwk-chemnitz.de
- Weitere Informationen zum Thema finden Sie auch unter:
 - ➔ www.bmbf.de/de/15644.php [Homepage zum Anerkennungsgesetz des BMBF (in der Entwicklung)] (allgemeine Informationen zum Anerkennungsgesetz, Zielgruppen: Migranten/innen und Beratungsinstitutionen)
 - ➔ www.bq-Portal.de (Schwerpunkt: Informationen über ausländische Berufsbildungssysteme und -abschlüsse, Zielgruppen: Anerkennungsstellen und Arbeitgeber)
 - ➔ www.anabin.kmk.org (Informationen über ausländische Bildungssysteme und -abschlüsse, Schwerpunkt des Portals liegt auf Hochschulabschlüssen, Zielgruppen: Behörde, Arbeitgeber/-innen und -nehmer/-innen und Privatpersonen)
 - ➔ www.netzwerk-ig.de (Informationen zur Arbeitsmarktintegration von Migranten/-innen, inklusive Kontaktdaten der Erstanlaufstellen für die Anerkennungsberatung)

Haftungsausschluss

Die Handwerkskammer Chemnitz übernimmt trotz sorgfältiger Recherche der Inhalte keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Informationsblatt.

DAS VERFAHREN DER HANDWERKSKAMMER IM ÜBERBLICK

